



Amtsblatt für Brandenburg

26. Jahrgang

Potsdam, den 8. Juli 2015

Nummer 26

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium der Finanzen	
Hinweise zur Sechsten Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung	559
Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg	
Eröffnung des Raumordnungsverfahrens „Tropical Islands Resort“	559
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 16259 Bad Freienwalde	561
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15374 Müncheberg	562
Feststellung des Unterbleibens der UVP-Pflicht für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen in 14532 Stahnsdorf, OT Sputendorf	562
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage in 04938 Uebigau-Wahrenbrück OT Kauxdorf	563
Genehmigung für die Erweiterung der Hähnchenmastanlage am Standort 16259 Neumädewitz ...	563
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Änderung einer Biogasanlage am Standort 14947 Nuthe-Urstromtal OT Ahrensdorf	564
Erörterungstermin zur wesentlichen Änderung einer Kunststoffgalvanikanlage in 17291 Prenzlau	565
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Zutagefördern, Entnehmen und Ableiten von Grundwasser mittels Filterbrunnen im Zusammenhang mit der Errichtung eines Filterbrunnenriegels auf der Kippenseite des Restloches Westmarkscheide“	565

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Luckau	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	566
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Studentenwerk Frankfurt (Oder)	
Beitragsordnung des Studentenwerkes Frankfurt (Oder)	567
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	568
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	571

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Hinweise zur Sechsten Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
- 45-FD 3190.93/2015#01#01 -
Vom 11. Juni 2015

Die Sechste Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) vom 27. Mai 2015 ist am 5. Juni 2015 im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 21 S. 842 verkündet worden und am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten. Die entsprechenden Vorschriften sind unter www.bmi.bund.de einsehbar. Diese Änderungsverordnung gilt gemäß § 62 des Landesbeamtengesetzes für die Beamtinnen und Beamten sowie für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes entsprechend.

Die Sechste Änderungsverordnung enthält im Wesentlichen folgende Regelungen:

- Schwerpunkt der Verordnung ist die wirkungsgleiche Übertragung der Leistungsverbesserungen aus dem Bereich der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.
- Erläuterungen, die bisher nur Teil der Verwaltungsvorschrift waren, sind nunmehr als Regelungen in die Verordnung aufgenommen worden, um das Verfahren rechtssicher zu gestalten.
- Die Regelung des § 6 Absatz 5 BBhV zur Begrenzung der Beihilfefähigkeit für im Standardtarif oder im Basistarif Versicherte ist gestrichen worden.
- In § 8 BBhV wird nunmehr klargestellt, dass der Ausschluss der Beihilfefähigkeit nicht nur für Behandlungen, sondern auch für Untersuchungen gilt; diese Erweiterung des Begriffes „Behandlung“ wird auch in anderen Paragraphen nachvollzogen.
- Die beihilferechtlichen Einschränkungen des § 8 Absatz 4 BBhV für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Beitragszuschuss zur Krankenversicherung von mindestens 21 EUR monatlich wurden aufgehoben.
- Die Beihilfegewährung für kieferorthopädische Leistungen (§ 15 BBhV) ist an das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung angepasst worden; Grundlage ist der Leitfaden für den Kieferorthopädischen-Gutachter der gesetzlichen Krankenversicherung. Es wurde ein neuer Absatz eingefügt, wo geregelt ist, unter welchen Voraussetzungen Beihilfe für kieferorthopädische Leistungen vor Beginn der zweiten Phase des Zahnwechsels gewährt wird.
- Psychotherapeutische Leistungen (18a BBhV) wurden an das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung angeglichen.
- Der Eigenbehalt für Heilmittelverordnungen bei Beamtinnen und Beamten mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland (§ 23 Absatz 2 BBhV) in Höhe von 10 EUR ist entfallen.
- Die Regelungen zur häuslichen Pflege (§ 38 BBhV) wurden an das Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf sowie an das Erste Pflegestärkungsgesetz angepasst.
- Es wurden Rechtsgrundlagen für die Beteiligung der Beihilfe an den Kosten der ambulanten Hospizdienste und der klinischen Krebsregister neu aufgenommen.
- Die Anlagen 4, 5, 7, 8, 11, und 12 (beihilfefähige, beschränkt beihilfefähige beziehungsweise nicht beihilfefähige Arzneimittel, Medizinprodukte, Hilfsmittel) wurden an das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung angepasst; Impfungen gegen Papillomviren wurden in die Anlage 13 neu aufgenommen.

Die Sechste Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung gilt für Aufwendungen, die seit dem Inkrafttreten entstanden sind. In den Fällen, in denen in dieser Vorschrift die Entscheidung durch die oberste Dienstbehörde, gegebenenfalls unter Beteiligung des Bundesministeriums des Innern, zu treffen ist, tritt an deren Stelle das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg. Sofern in der Rechtsverordnung auf Bundesgesetze Bezug genommen wird, zu denen landeseigene Regelungen erlassen wurden, gelten diese entsprechend.

Eröffnung des Raumordnungsverfahrens „Tropical Islands Resort“

Bekanntmachung der
Gemeinsamen Landesplanungsabteilung
der Länder Berlin und Brandenburg
Vom 18. Juni 2015

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg informiert die Öffentlichkeit gemäß § 15 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG) über die Eröffnung des Raumordnungsverfahrens (ROV) für das Vorhaben „Tropical Islands Resort“.

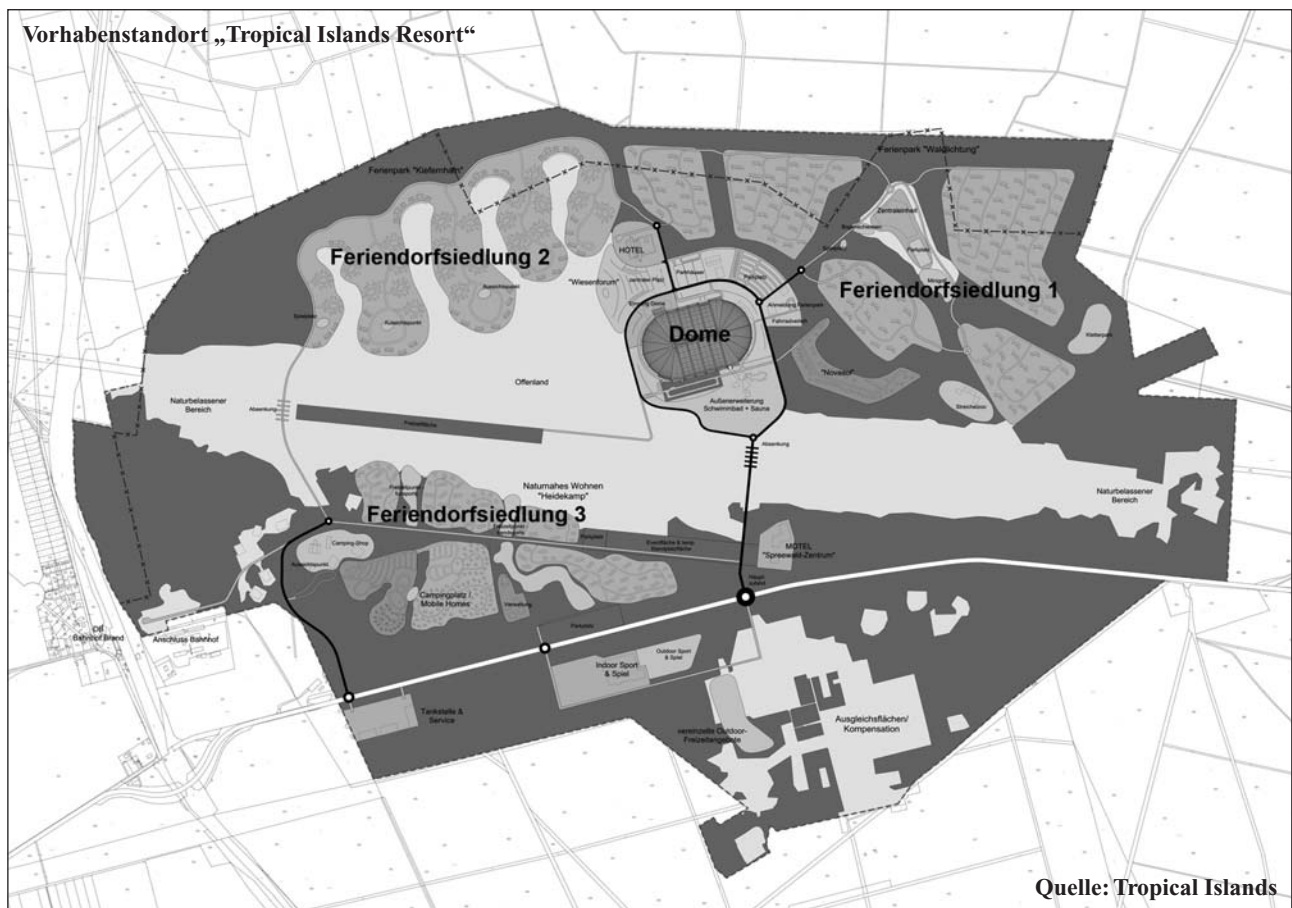
Die Tropical Islands Asset Management GmbH plant die schrittweise Ergänzung der bestehenden tropischen Badewelt durch zusätzliche Einrichtungen für Beherbergung, Freizeit und Erholung. Zielstellung ist die Entstehung eines Ganzjahres-Ferienresorts für Touristen aus Deutschland und Europa.

Dazu sollen umfangreiche zusätzliche Übernachtungskapazitäten (max. 9 000 Betten Gesamtkapazität) in verschiedenen Unterkunftsformen, vielfältige Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie weitere attraktivitätssteigernde Maßnahmen das Angebot am Standort ergänzen.

Das ROV mit integrierter raumordnerischer Umwelt- und FFH-Verträglichkeitsprüfung wird von der Gemeinsamen Landepla-

nungsabteilung Berlin-Brandenburg durchgeführt. Das Verfahren wird am **15. Juli 2015** eröffnet.

Im Raumordnungsverfahren werden die raumbedeutsamen Auswirkungen des touristischen Großvorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten geprüft, insbesondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.



Der Öffentlichkeit wird hiermit die Möglichkeit gegeben, Hinweise und Anregungen zum Vorhaben einzubringen. Die Verfahrensunterlagen liegen dafür vom 15.07. bis zum 26.08.2015 zur Einsichtnahme während der Dienstzeiten wie folgt aus:

Landkreis Dahme-Spreewald
Büro Kreistag
Reutergasse 12
15907 Lübben (Spreewald)
Tel.: 03546 201204

Landkreis Dahme-Spreewald
Dezernat für Planung, Bauwesen und Umwelt
Raum 210
Brückenstraße 41
15711 Königs Wusterhausen
Tel.: 03375 262400

Amt Unterspreewald
Sekretariat
Hauptstraße 41
15938 Golßen
Tel.: 035452 38412

Amt Unterspreewald
Nebenstelle Schönwalde, Bauamt
Hauptstraße 49
15910 Schönwalde
Tel.: 035474 20619

Amt Schenkendörfchen
Raum C-0.5
Markt 9
15755 Teupitz
Tel.: 033766 6890

Die Verfahrensunterlagen können nach vorheriger telefonischer Terminabsprache außerdem eingesehen werden bei der

Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg,
Referat GL 4
Gulbener Straße 24
03046 Cottbus
Tel. 0355 49492462 oder 49492464

Darüber hinaus stehen die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung zur Verfügung.

<http://gl.berlin-brandenburg.de/vollzug/rov/tropical-islands-resort.html>

Anregungen und Hinweise zum Vorhaben werden bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist **bis einschließlich 9. September 2015** schriftlich oder persönlich zur Niederschrift bei den vorstehend genannten Auslegungsstellen entgegengenommen.

Wichtige Hinweise

Das Raumordnungsverfahren trifft noch keine detaillierten Festlegungen. Es hat deswegen keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem einzelnen Bürger. Hierzu dienen die nachfolgenden Genehmigungsverfahren (Bebauungsplanverfahren).

Die Öffentlichkeitsbeteiligung im Raumordnungsverfahren dient sowohl der frühzeitigen Information der Bürger über das Vorhaben als auch der Meinungsbildung der verfahrensführenden Behörde. Neben der Öffentlichkeit werden zeitgleich alle in ihrem fachlichen oder räumlichen Aufgabenbereich berührten öffentlichen Stellen beteiligt.

Die fachlich relevanten Hinweise und Anregungen aus den Stellungnahmen werden im Verfahren berücksichtigt. Eine Erörterung mit der Öffentlichkeit bzw. eine Beantwortung eingegangener Schreiben ist nicht vorgesehen.

Die Öffentlichkeit wird nach Abschluss des Verfahrens über das Ergebnis informiert.

**Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder
Berlin und Brandenburg
Referat GL 4
Gulbener Straße 24
03046 Cottbus**

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 16259 Bad Freienwalde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 7. Juli 2015

Die Firma Agrarenergie Bad Freienwalde GmbH & Co. KG, Regenbogenallee 8 in 16259 Bad Freienwalde beantragt die Genehmigung nach § 16 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 16259 Bad Freienwalde Lindekes Loos in der Gemarkung Bad Freienwalde, Flur 6, Flurstück 224 (Landkreis Märkisch-Oderland) eine Biogasanlage wesentlich zu ändern (Az. G00915).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.6.3.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 8.4.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg).

Nach § 3c UVPg war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer
Windkraftanlage in 15374 Müncheberg**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 7. Juli 2015

Die Firma ASE Wasser- und Umwelttechnik GmbH, Bgm-Weger-Weg 9 in 82140 Olchingen beantragt die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 15374 Müncheberg in der Gemarkung Müncheberg, Flur 15, Flurstück 154 (Landkreis Märkisch-Oderland) eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Az. G02815).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte vor Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I

S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens der UVP-Pflicht
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
von fünf Windenergieanlagen
in 14532 Stahnsdorf, OT Sputendorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg
Vom 7. Juli 2015

Die Firma Plan 8 GmbH, Gerichtstraße 3 in 24340 Eckernförde beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), im Landkreis Potsdam-Mittelmark in 14532 Stahnsdorf, Gemarkung Sputendorf, Flur 1, Flurstücke 25, 31 sowie Flur 2, Flurstück 1/4 fünf Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V gemäß Anhang 1 der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 während der Dienstzeiten im

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328 in 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage in 04938 Uebigau-Wahrenbrück OT Kauxdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 7. Juli 2015

Der Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus wurde die Neugenehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, in 04938 Uebigau-Wahrenbrück OT Kauxdorf auf dem Grundstück Gemarkung Kauxdorf, Flur 1, Flurstück 145/1 eine Windkraftanlage des Typs Vestas V112-3.3MW zu errichten und zu betreiben. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlage mit einem Rotordurchmesser von 112,00 m, einer Nabenhöhe von 140,00 m (Gesamthöhe 196,00 m) und einer elektrischen Leistung von 3,3 MW sowie den dazugehörenden Kranaufstellplatz und die Trafostation.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit **vom 09.07.2015 bis 22.07.2015** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Ver-

braucherschutz Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus und in der Stadtverwaltung Uebigau-Wahrenbrück, Markt 11 in 04938 Uebigau-Wahrenbrück zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740) geändert worden ist

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Genehmigung für die Erweiterung der Hähnchenmastanlage am Standort 16259 Neumädewitz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 7. Juli 2015

Dem Landwirtschaftsbetrieb Hans-Joachim Schulz, Dorfstraße 14 in 16259 Oderaue, Ortsteil Mädewitz, Gemeindeteil Neumädewitz wurden erteilt:

1. die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung der Hähnchenmastanlage auf dem Grundstück in der Gemarkung Neumädewitz, Flur 1, Flurstück 332 (Az. G02814)
2. die geänderte wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG zur Gewässerbenutzung gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 4 WHG

für die Einleitung des zusätzlich anfallenden Niederschlagswassers von der Dachfläche der Neubauten in das Grundwasser über 2 zusätzliche Versickerungseinrichtungen (Mulden).

Das genehmigte Vorhaben umfasst den Neubau eines 4. Hähnchenstalls mit einer Kapazität von 50.000 Tierplätzen (Erhöhung der Gesamtkapazität auf 200.000 Tierplätze), die Errichtung eines 3. Getreidesilos und einer Trocknungshalle für Getreide sowie eines Sammelbehälters für Stallreinigungswasser.

Die Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Mit der Genehmigung nach dem BImSchG wurde über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden.

Für die oben genannte Anlage ist das BVT-Merkblatt „Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen“ vom Juli 2003 maßgeblich.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid sowie die dazugehörigen Unterlagen liegen **zwei Wochen vom 9. Juli 2015 bis einschließlich 23. Juli 2015**

- im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder)
Telefon: 0335 5603182
- im Amt Barnim - Oderbruch Freienwalder Straße 48, Zimmer 107 in 16269 Wriezen
Telefon: 033456 39925

aus und können dort während der Sprechzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung von Jedermann eingesehen werden.

Da es sich bei der zu ändernden Tierhaltungsanlage um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird der Genehmigungsbescheid zeitgleich auf der Internetseite des LUGV veröffentlicht unter <http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.300732.de>

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, Ortsteil Groß Glienicke oder zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder) einzulegen.

Hinweis

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid als zugestellt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Änderung einer Biogasanlage am Standort 14947 Nuthe-Urstromtal OT Ahrensdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 7. Juli 2015

Die Firma alsai Agrarprodukte GmbH Märtensmühle, Zum Wiesengrund 1 in 14947 Nuthe-Urstromtal OT Ahrensdorf beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Gemarkung Ahrensdorf, Flur 2, Flurstücke 288, 299 und 289 (Landkreis Teltow-Fläming) eine bestehende Biogasanlage zu ändern.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummern 8.6.3.2 mit V Spalte c, sowie 9.36 mit V Spalte c des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 8.4.2.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Die Feststel-

lung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Erörterungstermin zur wesentlichen Änderung einer Kunststoffgalvanikanlage in 17291 Prenzlau

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 7. Juli 2015

Der am 1. April 2015 öffentlich bekannt gegebene Erörterungstermin zum oben genannten Vorhaben der Firma Boryszew Oberflächentechnik Deutschland GmbH, Armaturenstraße 8 in 17291 Prenzlau findet am 15. Juli 2015 um 10:00 Uhr in der Aula des Gymnasiums, Schulteil 2, Seeweg 6 in 17291 Prenzlau nicht statt.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Zutagefördern, Entnehmen und Ableiten von Grundwasser mittels Filterbrunnen im Zusammenhang mit der Errichtung eines Filterbrunnenriegels auf der Kippenseite des Restloches Westmarkscheide“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 19. Juni 2015

Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, Knappenstraße 1, 01968 Senftenberg, hat die wasserrechtliche Erlaubnis zum Zutagefördern, Entnehmen und Ableiten von Grundwasser mittels Filterbrunnen im Zusammenhang mit der Errichtung eines Filterbrunnenriegels auf der Kippenseite des Restloches Westmarkscheide beantragt. Vom Vorhaben betroffen ist das Gebiet des Landkreises Oberspreewald-Lausitz.

Es ist das Zutagefördern von maximal ca. 3,5 Mio. m³/a Grundwasser über einen Zeitraum von etwa 1 3/4 Jahren und die Einleitung des gehobenen Wassers in das oberirdische Grabensystem (Kippengraben, Meuroer Graben, Pöbnitz) zur Abwehr der Gefahren für die öffentliche Sicherheit und in Vorbereitung der hydromechanischen Abflachung sowie der Tiefenverdichtung geplant.

Gemäß § 3c Absatz 1 in Verbindung mit § 3a und Anlage 1, Nummer 13.3.2 UVPG wurde durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabensträgerin vorgelegten Unterlagen, eigenen Informationen und unter Beteiligung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und des Landkreises Oberspreewald-Lausitz.

Diese Entscheidung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel.-Nr.: 0355 48640 231) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Haus 1, Zimmer 2.08, Inselstraße 26, in 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes
Forst Brandenburg, Oberförsterei Luckau
Vom 22. Juni 2015

Der Antragsteller plant im Landkreis Dahme-Spreewald, **Gemarkung Groß Lubolz, Flur 3 und 2, Flurstück 101, Gemarkung Klein Lubolz, Flur 1 und 4, Flurstücke 107 und 12/2 Gemarkung Hartmannsdorf, Flur 3 und 4, Flurstücke 109 und 335** die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG¹ auf einer Fläche von **9,80 ha** (Anlage Mischwald mit Waldrandgestaltung).

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom **19.04.2015**, Az.: **LFB 20.01/05 7020-6/01/15** durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03544 557302 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Luckau, Nordpromenade 19, 15926 Luckau eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 33)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
3. Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I Nr. 39)

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Studentenwerk Frankfurt (Oder)

Beitragsordnung des Studentenwerkes Frankfurt (Oder)

Bekanntmachung des Studentenwerkes Frankfurt (Oder)
Vom 15. Juni 2015

Der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Frankfurt (Oder) hat nach § 79 Satz 2 Nummer 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes die Beitragsordnung durch Beschluss vom 18. Februar 2013 erlassen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Beitragsordnung am 13. Mai 2015 genehmigt.

Beitragsordnung des Studentenwerkes Frankfurt (Oder) - Anstalt des öffentlichen Rechts -

§ 1

Beitragspflicht

(1) Das Studentenwerk Frankfurt (Oder) erhebt in jedem Semester von allen immatrikulierten Studierenden

- der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg (vormals bis 30. Juni 2013: Brandenburgische Technische Universität Cottbus und Hochschule Lausitz [FH]),
- der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder),
- der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (FH)

einen Beitrag gemäß § 81 Absatz 1 Punkt 3 und Absatz 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes.

(2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf die beurlaubten Studierenden.

§ 2

Höhe und Verwendung der Beiträge

(1) Die Beitragshöhe richtet sich nach dem für die Wahrnehmung der Aufgaben des Studentenwerkes erforderlichen Aufwand. Der Beitrag wird ab dem Wintersemester 2015/2016 auf 70,00 Euro je Studierenden im Semester festgesetzt.

(2) Die Beiträge werden für die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des Studentenwerkes Frankfurt (Oder) verwendet. Außerdem werden die jeweils gültigen Beiträge zum Deutschen Studentenwerk e. V., zum Paritätischen Wohlfahrtsverband und zur Freizeitunfallversicherung der Studierenden daraus beglichen und ein Härtefalldarlehensfonds geschaffen.

§ 3

Fälligkeit

(1) Der Beitrag wird fällig vor:

- der Einschreibung bzw.
- der Rückmeldung oder
- der Beurlaubung.

Bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

(2) Der Beitrag wird für das Studentenwerk Frankfurt (Oder) von der jeweiligen Hochschule, an der die/der Studierende eingeschrieben ist, gebührenfrei eingezogen.

§ 4

Erlass, Befreiung, Rückerstattung

(1) Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

(2) Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrages im Fall einer Exmatrikulation oder Rücknahme der Immatrikulation vor Ablauf eines Semesters besteht nicht.

(3) Von der Beitragspflicht können Studierende befreit werden, die wegen

- a) Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst,
- b) eines Auslandsstudiums oder dem Studium förderlichen Auslandspraktikums,
- c) Krankheit (ärztliches Attest)

beurlaubt sind. Der Antrag muss spätestens am letzten Werktag des Semesters, für das die Befreiung erfolgen soll, schriftlich beim Studentenwerk Frankfurt (Oder) vorliegen mit dem Nachweis, dass für den beantragten Zeitraum keine sozialen Leistungen des Studentenwerkes in Anspruch genommen werden.

(4) Eine Rückerstattung des Beitrages für das Semester erfolgt bei Exmatrikulation. Der Antrag muss dem Studentenwerk Frankfurt (Oder) spätestens bis zum Ablauf der sechsten Woche des laufenden Semesters vorliegen.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Die Beitragsordnung wurde am 18. Februar 2013 vom Verwaltungsrat nach § 79 Satz 2 Nummer 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes erlassen.

(2) Sie tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg am 1. September 2015 in Kraft.

BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 26. August 2015, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 11450** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in qm
2	24	41/1	Gebäude- und Freifläche, Halbe Stadt 23, 24	1.406
5	24	44/1	Gebäude- und Freifläche, Halbe Stadt 23, 24	41
6	24	40/3	Gebäude- und Freifläche, Halbe Stadt 23	7

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.02.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Gesamtausgebot wegen wirtschaftlicher Einheit: 154.000,00 EUR. Das Wertgutachten kann während der Sprechzeiten im Amtsgericht eingesehen werden.

Postanschrift: Halbe Stadt 23 - 24, 15230 Frankfurt (Oder)

Bebauung: Ehemaliges „Haus der Deutsch-Sowjetischen Freundschaft“, Gebäudekomplex, bestehend aus zwei ehemaligen klassizistischen Bürgerwohnhäusern, 1984/85 wurden beide Gebäude komplex instandgesetzt, der Zuschnitt verändert sowie die haustechnische Erschließung verbunden und als Klubhaus mit Gaststätte genutzt.

Das Objekt liegt im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Ehemalige Altstadt von Frankfurt (Oder)“ und im Bereich der Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Unterschutzstellung des Denkmalbereichs „Halbe Stadt“. Die Grundstücke sind als Einzeldenkmale eingetragen.

Geschäfts-Nr.: 3 K 11/14

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 1. September 2015, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Pohlitz Blatt 298** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Pohlitz, Flur 2, Flurstück 189/1, Gebäude- und Freifläche, Dorfstr. 12 a, Größe: 289 m² versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.07.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 59.500,00 EUR insgesamt (darin enthalten Zubehör mit 500,00 EUR).

Nutzung: Einfamilienhaus mit Holzgartenhaus

Postanschrift: Dorftr. 12 A, 15890 Sieddichum OT Pohlitz

AZ: 3 K 67/14

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 1. September 2015, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Dolgelin Blatt 144** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Dolgelin, Flur 2, Flurstück 70, Gebäude- und Freifläche, Alte Poststr. 22, Größe: 187 m² versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.05.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 34.000,00 EUR.

Nutzung: Reihenhaus mit Anbauten
 Postanschrift: Alte Poststr. 22, 15306 Lindendorf OT Dolgelin
 AZ: 3 K 59/14

Zwangsvorsteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am
Donnerstag, 3. September 2015, 9:00 Uhr
 im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser
 Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Kagel Blatt 1685**
 eingetragenen 1/2-Anteile an den Grundstücken, Bezeichnung
 gemäß Bestandsverzeichnis:
 lfd. Nr. 1, Gemarkung Kagel, Flur 2, Flurstück 418, Größe:
 294 qm,
 lfd. Nr. 2, Gemarkung Kagel, Flur 2, Flurstück 445, Größe:
 16 qm
 versteigert werden.
 Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am
 29.09.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt
 auf:
 lfd. Nr. 1: 128.000,00 EUR (je Anteil: 64.000,00 EUR)
 lfd. Nr. 2: 640,00 EUR (je Anteil: 320,00 EUR)
 Gesamtverkehrswert:
 128.600,00 EUR (je Anteil: 64.300,00 EUR)
 Postanschrift: Zum Bauernsee 7, 15537 Grünheide OT Kagel
 Bebauung: Grundstück lfd. Nr. 1: Doppelhaushälfte und
 Garage
 Grundstück lfd. Nr. 2: unbebaut
 Geschäfts-Nr.: 3 K 140/14

Zwangsvorsteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Donnerstag, 3. September 2015, 11:00 Uhr
 im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser
 Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Demnitz Blatt 414**
 eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsver-
 zeichnis:
 lfd. Nr. 1, Gemarkung Demnitz, Flur 2, Flurstück 467, Größe:
 2.903 qm
 versteigert werden.
 Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am
 14.05.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt
 auf: 90.000,00 EUR.
 Postanschrift: Dorfstraße 21/22, 15518 Steinhöfel
 OT Demnitz
 Bebauung: Vierseitenhof
 Geschäfts-Nr.: 3 K 53/14

Zwangsvorsteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Mittwoch, 9. September 2015, 9:00 Uhr
 im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55,
 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von
Alt Zeschdorf Blatt 797 eingetragene Grundstück, Bezeich-
 nung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 639, Gebäude- und Freifläche,
 Schwarzer Weg 3, Größe: 2.317 qm
 versteigert werden.
 Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am
 13.06.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt
 auf: 65.000,00 EUR.
 Das Wertgutachten kann während der Sprechzeiten im Amtsge-
 richt eingesehen werden.

Postanschrift: Schwarzer Weg 3 a - d, 15326 Zeschdorf OT
 Alt Zeschdorf
 Bebauung: Vier Reihenhäuser und Schuppen
 Geschäfts-Nr.: 3 K 78/14

Zwangsvorsteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Mittwoch, 9. September 2015, 11:00 Uhr
 im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55,
 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Wohnungs-Grund-
 buch von **Fürstenwalde/Spree Blatt 10542** eingetragene
 Eigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
 lfd. Nr. 1, 2.249,56/10.000-stel Miteigentumsanteil an dem
 Grundstück Flur 150, Flurstück 351, Gebäude- und Freifläche,
 August-Bebel-Straße 48, Größe in qm: 610, verbunden mit dem
 Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss rechts Nr. 3
 des Aufteilungsplanes.
 Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt,
 der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den
 anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentums-
 rechte beschränkt. Sondernutzungsrecht an den Stellplätzen
 Nr. 1 und 2 des Aufteilungsplanes (blau umrandet) und dem gelb
 umrandeten Kellerraum.

versteigert werden.
 Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am
 25.11.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt
 festgesetzt: 91.000,00 EUR.
 Im Termin am 04.03.2014 wurde der Zuschlag wegen Nichter-
 reichung der 7/10-Grenze gemäß § 74a ZVG versagt.

Das Wertgutachten kann während der Sprechzeiten im Amtsge-
 richt eingesehen werden.
 Postanschrift: August-Bebel-Straße 48, 15517 Fürstenwalde/
 Spree
 Geschäfts-Nr.: 3 K 171/13

Amtsgericht Luckenwalde

**Zwangsvorsteigerung zum Zwecke der Aufhebung
 der Gemeinschaft**

Im Wege der Zwangsvorsteigerung soll am
Dienstag, 25. August 2015, 8:00 Uhr
 im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25,
 Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von

Zeuthen Blatt 3198 eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zeuthen, Flur 6, Flurstück 32/3, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Seestraße 82, Größe 1.695 m²

und

das im Grundbuch von **Zeuthen Blatt 2426** eingetragenen Grundstücks, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Zeuthen, Flur 6, Flurstück 32/2, Gebäude- und Freifläche; Seestraße 82, Größe 370 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 490.000,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf

Flurstück 32/3 402.000,00 EUR

Flurstück 32/2 88.000,00 EUR.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch von Zeuthen Blatt 3198 am 12.11.2012 und in das Grundbuch von Zeuthen Blatt 2426 am 07.03.2013 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 15738 Zeuthen, Seestraße 82. Das Flurstück 32/2 liegt direkt an der Uferzone; es ist bebaut mit einem Bungalow. Das Flurstück 32/3 war ehemals bebaut mit Wohnhaus und Garagen; Abbruch 2010.

AZ: 17 K 262/12

(17 K 17/13)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 11. September 2015, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 20, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Jüterbog Blatt 1412** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Jüterbog, Flur 40, Flurstück 47, Gebäude- und Freifläche, Brückenstraße 3, Größe 474 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 108.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 11.06.2014 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Jüterbog, Brückenstr. 3. Es ist bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus, Baujahr ca. 1895, Umbau und Sanierung ca. 1994, und einem Ladengeschäft, Baujahr ca. 1936, Umbau und Sanierung ca. 1994.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 65/14

Amtsgericht Senftenberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 2. September 2015, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, der im Wohnungs-Grundbuch von **Lauchhammer Blatt 4559** eingetragene 42,6/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Lauchhammer, Flur 14, Flurstück 205/1, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Flur 14, Flurstück 207, Grünland; 3.996 m² groß, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 16 bezeichneten Wohnung sowie einem Abstellraum im Hof, mit A 16 bezeichnet, sowie an einer Garage im ATP mit Nr. 16 bezeichnet versteigert werden.

Lage: Dietrich-Heßmer-Platz 29/31, 01979 Lauchhammer
Bebauung: Eigentumswohnung, 104 m² groß, 1. OG, Baujahr 1996, vermietet

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.01.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 84.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 3/15

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 2. September 2015, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, der im Grundbuch von **Lauchhammer Blatt 4560** eingetragene 42,2/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Lauchhammer,
Flur 14, Flurstück 205/1, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Flur 14, Flurstück 207, Grünland; 3.996 m² groß, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 17 bezeichneten Wohnung sowie einem Abstellraum im Hof, mit A 17 bezeichnet, sowie an einer Garage im ATP mit Nr. 17 bezeichnet, versteigert werden.

Lage: 01979 Lauchhammer, Dietrich-Heßmer-Platz 31,
Bebauung: 4-Zimmer Wohnung in einem 2-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.01.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 78.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 4/15

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
Vom 23. Juni 2015

Der abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau **Dr. Corinna Manig**, Dienstaussweis-Nr. **206413**, ausgestellt am 15.06.2012, Gültigkeitsvermerk bis zum 14.06.2022, wird hiermit für ungültig erklärt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.